

Inhaltsübersicht

1. Linder & Gruber News	Seite 2
2. Aktuelle Wirtschaftsthemen auf unserer Homepage.....	Seite 2
3. Finanzverwaltung auf neuen Wegen – Standardisierte Kurzprüfungen	Seite 3
4. AMS-Geschäftsstelle Gröbming mit dem „Best of AMS-Award“ ausgezeichnet	Seite 3
5. Optimale Rechtsform gewählt?.....	Seite 3
6. Finanzamt straft inländische Benutzer von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen	Seite 4
7. Voraussetzungen für das Spendengütesiegel	Seite 5
8. Vorsteuer bei Diäten	Seite 6
9. Link- und Literaturtipp.....	Seite 7
10. Zinsbarometer	Seite 7

Herausgeber: Linder & Gruber GmbH
Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH
Martin-Luther-Straße 160, 8970 Schladming
www.linder-gruber.at

Quelle: Linder & Gruber | Infomedia

1. Linder & Gruber News *

Aus gegebenem Anlass

- 3 Generationen Steuerberatung Linder
- 25 Jahre Steuer- und Wirtschaftsberatung Linder & Gruber

PROGRAMM - Freitag, 8. Juli 2011

Kinderkonzert zum Ferienbeginn mit Mai Cocopelli

„Die Piraten sind los....“

11.00 Uhr | Stadtsaal Schladming

Unser Geschenk für die jüngsten Bewohner der Stadt und des Umlandes.

Sommerfest IM FLUG DER ZEIT

im Sommergarten von Linder & Gruber
Martin-Luther-Straße 160, Schladming

Auftakt: 14.00 Uhr

„IM FLUG DER ZEIT“

mit anschließender Verlosung von 3 Sachpreisen zum Thema
„Wir beflügeln Unternehmen“

17.00 Uhr

Persönliche Einladungen wurden in der Woche 26 übermittelt.

2. Aktuelle Wirtschaftsthemen auf unserer Homepage *

- **Österreich – 95 Thesen gegen den Stillstand**
Die internationale Zukunftsfähigkeit eines Staates setzt mutige und ambitionierte Entscheidungen auf allen politischen Ebenen voraus.
23 Experten skizzieren 95, zum Teil provokante Vorschläge, in welche Richtung die Entscheidungsträger Reformen und Veränderungen in Österreich lenken müssen.

[mehr auf unserer Homepage](#)

- **Familienunternehmen erfolgreich managen lernen**
Betriebsnachfolger können in einem Lehrgang an der Business School Salzburg ab kommendem Herbst in 18 Tagen hervorragende General-Management-Kenntnisse und soziale Kompetenz erwerben.

[mehr auf unserer Homepage](#)

- **Neueste Chefkennzahlen für KMU**
Einem Vortrag von Dr. Walter Bonner (KMU-Forschung-Austria) können die aktuellen Chefkennzahlen zur Führung und Steuerung von kleinen und mittleren Unternehmen entnommen werden.

[mehr auf unserer Homepage](#)

- **FIS Alpine Ski WM 2013 Schladming**
Einen hervorragenden Überblick bezüglich der Vision, der Corporate Identity und der Organisationsstruktur dieses Megaevents bietet nachstehender Link.

[mehr auf unserer Homepage](#)

3. Finanzverwaltung auf neuen Wegen – Standardisierte Kurzprüfungen *

Die Arbeit der österreichischen Finanzämter wird seit dem Jahr 2010 unter dem Schwerpunkt Fair Play mit neuen Akzenten versehen.

Fair Play ist ein umfangreiches Maßnahmenpaket, das die Abgabemoral insgesamt erhöhen, die finanziellen Interessen der Republik und faire Wettbewerbsbedingung für die gesamte österreichische Wirtschaft sichern soll.

Standardisierte Kurzprüfungen durch die Organe der Betriebsprüfung bei Klein- und Mittelbetrieben bilden dabei einen wesentlichen Schwerpunkt. Diese neue Maßnahme unterstützt die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und stellt auf eine möglichst einheitliche Prüfungsdichte ab.

Eine Kurzprüfung ist eine Außenprüfung im Sinn der Bundesabgabenordnung. Sie umfasst generell alle Abgabensarten, wird in der Regel jedoch im Gegensatz zu einer regulären Betriebsprüfung, mit einem Prüfungszeitraum von drei Jahren, auf ein Jahr eingeschränkt.

Der Betriebsprüfer konzentriert sich auf einige wenige Prüffelder und ist bei entsprechend kooperativem Verhalten seitens des geprüften Unternehmens bzw. dessen steuerlicher Vertretung in der Lage, die Prüfungsdauer wesentlich zu verkürzen.

Als vorrangige Zielgruppe für diese Maßnahme werden Unternehmen ausgewählt, die in den Augen der Finanzverwaltung keine sogenannten „Risikofälle“ darstellen.

Je nach Prüfungsverlauf, können jedoch im Rahmen einer standardisierten Kurzprüfung, sowohl die Prüfungsschwerpunkte, als auch der Prüfungszeitraum jederzeit erweitert werden.

4. AMS-Geschäftsstelle Gröbming mit dem „Best of AMS-Award“ ausgezeichnet *

Unter 103 AMS Geschäftsstellen aus ganz Österreich wurde die Geschäftsstelle Gröbming als kunden- und frauenfreundlichste Geschäftsstelle ausgezeichnet.

Der Award für hervorragende Leistungen im Jahr 2010 wurde dem Team von Helge Röder im Stift Göttweig verliehen. Die Reihung der Geschäftsstellen aus ganz Österreich erfolgt jährlich im Rahmen eines „Client-Monitoring-Systems“. Durch ein externes Meinungs- und Marktforschungsinstitut wird die Kundenzufriedenheit in Zusammenhang mit den Leistungen der AMS Geschäftsstellen permanent gemessen.

Die Kriterien „Gesamtzufriedenheit“, „Passgenauigkeit der Vermittlung“, „Lösungsorientierung, Freundlichkeit und Engagement des Beraters/der Beraterin“ sind ausschlaggebend für die endgültige Reihung im Gesamtranking. Auch das Erreichen arbeitsmarktpolitischer Ziele und die interne Mitarbeiterzufriedenheit fließen in die Bewertung ein.

Weitere Auszeichnungen wurden für die erfolgreiche Trainertätigkeit im Rahmen der Aus- und Weiterbildung im AMS, sowie für ein bundesländerübergreifendes „Good-Practice“ Projekt zum Thema Berufsorientierung verliehen.

Im Sinn der täglich praktizierten, partnerschaftlichen und zielorientierten Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsmarktservice Gröbming und der heimischen Wirtschaft kann diese Auszeichnung, die für den gesamten Gerichtsbezirk Gröbming zuständigen Servicestelle, nicht hoch genug eingeschätzt werden.

5. Optimale Rechtsform gewählt? **

Ob nun aus steuerlicher und auch sozialversicherungsrechtlicher Sicht eine GmbH, eine GmbH & Co KG, ein Einzelunternehmen oder gar eine AG vorteilhaft ist, hängt von der aktuellen wirtschaftlichen Unternehmenssituation ab. Vor allem aber auch von der Einschätzung der künftigen Entwicklung und der künftig zu erwartenden Rahmenbedingungen.

Aus rein steuerlicher Perspektive wird die Höhe der Besteuerung der laufenden bzw. in den nächsten Jahren zu erwartenden Unternehmensgewinne der zentrale Punkt sein. Vergleicht man bei gegebenem Gewinn etwa die Steuerbelastung eines Einzelunternehmers mit jener einer GmbH und ihres

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedia

Gesellschafters, so kann die Einzelunternehmervariante, insbesondere durch die derzeit geltenden Begünstigungen, klare Vorteile bieten. Bei sehr hohen Gewinnen kann dieser Vorsprung jedoch verloren gehen.

Übertragung des Betriebes auf eine GmbH

Ergibt eine über mehrere Jahre angestellte Planung der Unternehmensergebnisse, dass die GmbH-Variante gegenüber dem Einzelunternehmen günstiger ist, sollte eine Übertragung des Betriebes auf eine GmbH (z.B. durch eine steuerneutrale Einbringung) ins Auge gefasst werden. Folgende Gründe könnten dabei ausschlaggebend sein:

- Günstige Möglichkeit zur Einbehaltung von Gewinnen für geplante Investitionen
- Begrenzung der Haftung auf das Vermögen der GmbH (z.B. bei Bankschulden)
- Möglichkeiten zur Bildung einer Pensionsrückstellung für den Unternehmer

Einzelunternehmervariante günstiger?

Sollte sich bei Bestehen einer GmbH ergeben, dass die Einzelunternehmervariante günstiger ist, könnte umgekehrt eine Übertragung auf den Gesellschafter (z.B. durch eine steuerneutrale Umwandlung) oder allenfalls eine GmbH & Co KG überlegt werden. Weitere Gründe für eine Umstrukturierung könnten sein:

- Eine drohende Steuerbelastung aus negativen steuerlichen Anschaffungskosten für GmbH-Anteile soll beseitigt werden,
- bestehende Verlustvorträge der GmbH bzw. damit einhergehende Mindestkörperschaftsteuerguthaben sollen von der Gesellschaft auf den Gesellschafter übertragen werden oder
- es ist in naher Zukunft eine Betriebsaufgabe oder -veräußerung geplant, für welche Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen werden sollen.

"Haftungsschirm" der GmbH fällt weg

Zu beachten ist jedoch, dass es durch die Umwandlung zur fiktiven Ausschüttung und Besteuerung (25 % KESt) sämtlicher bislang von der GmbH nicht ausgeschütteten Gewinne kommt. Diesbezüglich ist daher eine genaue Analyse der unternehmensrechtlichen und steuerlichen Verhältnisse notwendig. Weiters gehen sämtliche bestehenden oder drohenden Haftungen unmittelbar auf den Unternehmer über. Der bisherige "Haftungsschirm" der GmbH fällt weg. Daher sollte eine Umwandlung nur durchgeführt werden, wenn dieses Risiko überblickbar und beherrschbar ist.

Neun Monate rückwirkend

Die Änderungen der Rechtsform eines Unternehmens, so genannte Umgründungen, können rückwirkend innerhalb von neun Monaten ab dem geplanten Umgründungstichtag durchgeführt werden. Wird für Ihr Unternehmen der Jahresabschluss beispielsweise zum 31.12. erstellt, können Umgründungsmaßnahmen somit bis 30.9. des Folgejahres gesetzt werden. Kontaktieren Sie uns in jedem Fall rechtzeitig, um die optimale Rechtsform für Ihr Unternehmen zu sichern!

6. Finanzamt straft inländische Benutzer von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen **

Laut österreichischem Kraftfahrzeuggesetz dürfen Personen mit Wohnsitz in Österreich Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen im Inland nur während eines Monats ab der Überführung in das österreichische Bundesgebiet nutzen. Wenn man ein solches Fahrzeug über den Monatszeitraum hinaus legal in Österreich benutzen will, kommt man somit um eine Zulassung in Österreich nicht herum.

Vorsicht ist geboten: Misslingt nämlich der Beweis, dass das betreffende Fahrzeug dauerhaft im Ausland im Einsatz ist, kann es teuer werden: Zunächst kann die Verletzung der Zulassungspflicht mit einer Geldstrafe von bis zu € 5.000 geahndet werden.

Außerdem ist die österreichische NoVA (NOormVerbauchsAbgabe) nachträglich zu entrichten: Diese beträgt abhängig vom Durchschnittsverbrauch des Fahrzeugs bis zu 16% des Nettopreises. Für einen CO₂-Ausstoß jenseits der 160g/km sind Zuschläge zu bezahlen, für besonders geringen Schadstoffausstoß vermindert sich die Steuer.

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedica

20% Einfuhrumsatz- oder Erwerbsteuer

Zusätzlich fällt nachträglich Einfuhrumsatz- oder Erwerbsteuer in Höhe von 20% des Nettopreises (inkl. Nebenkosten) an. Beim Import aus einem Drittland ist Einfuhrumsatzsteuer zu bezahlen. Wenn das Fahrzeug im EU-Ausland gekauft und als Neufahrzeug im Sinne des Gesetzes angeschafft wurde, ist Erwerbsteuer an das österreichische Finanzamt abzuführen. Entweder liegt also die Kilometerleistung unter 6.000 km oder die Zulassungsdauer beim ausländischen Vorbesitzer beträgt weniger als sechs Monate.

Selbstanzeige nicht ohne Beratung!

Zuletzt wird unter Umständen auch ein Finanzstraftatdelikt verwirklicht: Kommt die Finanzverwaltung mit dem Vorwurf durch, dass der Benutzer des Fahrzeuges die Auslandszulassung vorsätzlich zur Steuervermeidung genutzt hat, kann eine Finanzstrafe bis zum Zweifachen der verkürzten Steuern verhängt werden; bei einer fahrlässigen Abgabenverkürzung immerhin noch bis zum Einfachen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Finanzstrafe durch eine Selbstanzeige verhindert werden. Diese Selbstanzeige ist jedoch an strenge Vorgaben geknüpft und erfordert daher zuvor unserer fachliche Beratung.

7. Voraussetzungen für das Spendengütesiegel **

Laut Kammer der Wirtschaftstrehänder achten bereits 38% der Spender darauf, ob der Verein, dem die Spende zugewendet werden soll, das Spendengütesiegel trägt. Dieses wird seit 2001 durch die Kammer der Wirtschaftstrehänder vergeben und von mehr als 200 Vereinen geführt.

Dabei handelt es sich jedoch bei weitem nicht nur um die „ganz Großen“, auch für kleinere Spenden sammelnde Non-Profit-Organisationen (kurz NPOs) ist das Spendengütesiegel interessant. Es trägt zu mehr Transparenz für Spender und Verein und zur Verbesserung des internen Rechenwerks der jeweiligen NPO bei.

Unabhängige, externe Prüfung

Um das Spendengütesiegel zu erhalten, muss sich der Verein bzw. die NPO einer unabhängigen, externen Prüfung unterziehen. Folgende Kriterien werden dabei von einem Wirtschaftstrehänder „unter die Lupe“ genommen:

- Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- Internes Kontrollsystem
- Satzungsgemäße und widmungsgemäße Verwendung der Spenden
- Einhaltung der Grundsätze „Sparsamkeit“ und „Wirtschaftlichkeit“
- Finanzpolitik der Organisation bei Verwendung der Spenden
- Personalwesen
- Lauterkeit der Werbung, Ethik der Spendenwerbung

Jährliche Spendengütesiegel-Prüfung

Die jährliche Spendengütesiegel-Prüfung muss spätestens neun Monate nach dem Abschlussstichtag des Vereins abgeschlossen sein. Innerhalb dieser Frist sind auch alle Unterlagen (Antrag auf Vergabe des Spendengütesiegels, Bekanntgabe des Prüfungsauftrages, Bestätigung des prüfenden Wirtschaftstrehänders, Jahresbericht etc.) bei der Kammer der Wirtschaftstrehänder vorzulegen und der Jahresbericht ist zu veröffentlichen.

Jede NPO muss seit 1.7.2010 über einen eigenen Internetauftritt verfügen, mittels dem der Jahresbericht auch online zu stellen ist. Über die Homepage www.osgs.at kann jeder Spender abfragen, welche Vereine und NPOs das Spendengütesiegel führen dürfen und ob die an den Verein vergebene Registriernummer noch gültig ist.

Prüfung der letzten drei Rechnungsjahre

Vereine, die das Spendengütesiegel erstmalig beantragen, haben die Bestätigung eines Wirtschaftstrehänders über die erfolgreiche Prüfung der letzten drei Rechnungsjahre vorzulegen. Die Kosten zur Erlangung des Siegels umfassen eine Bearbeitungsgebühr an die Kammer der Wirtschaftstrehänder sowie das Honorar des prüfenden Wirtschaftstrehänders. Wenn auch Sie für Ihren Verein das Spendengütesiegel beantragen wollen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung – wir beraten Sie gerne!

8. Vorsteuer bei Diäten **

Pauschalbeträge von Tagesgeldern beinhalten eine 10%ige Vorsteuer, die Sie im Rahmen Ihrer Umsatzsteuerveranlagung als Vorsteuer geltend machen können.

Die Geltendmachung der Pauschalbeträge von Tagesgeldern in Höhe von € 26,40 pro Tag und von Nächtigungsgeldern in Höhe von € 15 pro Übernachtung im Zusammenhang mit den Reisekosten des Unternehmers sowie für die Reisekostenerstattungen an seine Arbeitnehmer ist für den Unternehmer von heute bereits Routine. Oftmals ist aber nicht bewusst, dass diese Pauschalbeträge eine 10%ige Vorsteuer inkludieren ($€ 26,40 / 11 = € 2,4$ USt), die im Rahmen der Umsatzsteuerveranlagung auch als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Betrieblich veranlasste Reise im Inland?

Voraussetzung für einen Vorsteuerabzug der Reisekosten des Unternehmers ist, dass eine betrieblich veranlasste Reise im Inland vorliegt. Im Zusammenhang mit den Reisekostenerstattungen an die Arbeitnehmer ist darauf zu achten, dass dessen Einkünfte dem Steuerabzug von Arbeitslohn im Inland unterliegen, dass eine Dienstreise vorliegt und die Aufwendungen der Unternehmer selbst trägt oder sie dem Arbeitnehmer erstattet.

Ausstellung eines Eigenbeleges

Wichtige weitere Voraussetzung für den Vorsteuerabzug aus den Pauschalbeträgen ist die Ausstellung eines Eigenbeleges durch den Unternehmer, aus welchem Zeit, Ziel, Zweck, Reisender und Bemessungsgrundlage für den Vorsteuerabzug eindeutig hervorgehen. Ein Fehlen von Informationen wie etwa der Zweck der Reise kann bereits zur Versagung des Vorsteuerabzuges führen. Im Zusammenhang mit Dienstreisen bei Arbeitnehmern ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Informationen entweder aus den Lohnverrechnungsunterlagen ableitbar sind oder sonstige Unterlagen vorhanden sind.

Reisekosten des Unternehmers	Fahrtkosten	Vorsteuern lt. Rechnung, jedoch keine Vorsteuer für den PKW
	Tagesgelder	Pauschaler Vorsteuerabzug von jenen Tagesgeldern (max. € 26,40), die als Betriebsausgaben abzugsfähig sind
	Nächtigungsgelder	Vorsteuer von Nächtigungspauschale (€ 15) oder tatsächl. Vorsteuer lt. Rechnung
Reisekostenerstattung an Arbeitnehmer	Fahrtkosten	Vorsteuer lt. Rechnung; jedoch keine Vorsteuer für Kilometergelder
	Tagesgelder	Pauschaler Vorsteuerabzug von jenen Tagesgeldern, die steuerfrei ersetzt werden
	Nächtigungsgelder	Vorsteuer vom steuerfreien Nächtigungspauschale oder tatsächl. Vorsteuer lt. Rechnung

Bei Tagesgeldern ist darauf zu achten, dass der Vorsteuerabzug nur maximal bis zur Höhe des einkommensteuerlichen Pauschalbetrages (€ 26,40) möglich ist. Die Vorlage der tatsächlichen Aufwendungen führt nicht zu einer Erhöhung des Vorsteuerabzuges. Hinsichtlich des Vorsteuerabzuges bei Nächtigungsgeldern kann gewählt werden, ob der Pauschalbetrag oder die tatsächlichen Aufwendungen in Anspruch genommen werden.

Als Merkregel im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug kann festgehalten werden, dass sämtliche Kosten, die nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, auch zu einem Verlust des Vorsteuerabzuges führen.

9. Link- und Literaturtipp *

Berechnen sie ihren frühestmöglichen Pensionsantritt

Berechnung der frühest möglichen Stichtages für die Versicherungsfälle des Alters aufgrund des Geschlechts und des Geburtsdatums.

Unabhängig von dieser groben Vorschau müssen im konkreten Einzelfall die persönlichen Verhältnisse (z.B. Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate, etc.) geprüft werden!

Link Homepage SVA:

http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svaportal/services/services/Window?action=2&p_menuid=66224&p_tabid=4

10. Zinsbarometer *

Tageszinssätze vom 30. Juni 2011

	Euribor	CHF-Libor	JPY-Libor
1 Monat	1,325	0,12833	0,14000
3 Monat	1,547	0,17500	0,19531
6 Monat	1,788	0,23833	0,34156

AWS-Zinssatz Quartal Juli – September 2011

AWS variabel	3,500
AWS fix	0,000

AWS-Zinssatz Historie

Quelle: www.global-rates.com

www.linder-gruber.at/de/tools/AWS_Zinssaetze.php